

Artikel 7

Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung

(Art. 30 Abs. 2 Bst. b ArG)

¹ Jugendliche dürfen für kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie zu Werbezwecken im Rahmen von Radio-, Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen und bei kulturellen Anlässen wie Theater-, Zirkus- oder Musikaufführungen, einschliesslich Proben, sowie bei Sportanlässen beschäftigt werden, sofern die Tätigkeit keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und die Tätigkeit weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt.

² Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren für Tätigkeiten nach Absatz 1 muss den zuständigen kantonalen Behörden 14 Tage vor deren Aufnahme angezeigt werden. Ohne Gegenbericht innert zehn Tagen ist die Beschäftigung zulässig.

Absatz 1

In Art. 30 Abs. 2 ArG wird festgehalten, dass durch Verordnung bestimmt werden kann, für welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden und unter welchen Voraussetzungen Jugendliche unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung beschäftigt werden dürfen. Die für diese Tätigkeiten notwendigen Zulassungsvoraussetzungen werden deshalb in diesem Absatz aufgeführt. Die für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren verantwortlichen Arbeitgeber und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind in der Pflicht. Sie müssen darauf achten, dass die für Jugendliche anvisierten Tätigkeiten keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit, die Entwicklung, die Sicherheit sowie die schulischen Leistungen haben. Zudem müssen die Arbeitgeber die im Rahmen von Art. 10 und 11 vorgesehenen Arbeitszeiten einhalten. Alle gefährlichen Tätigkeiten im Sinne von Art. 4 sind ausnahmslos verboten.

Beispiele:

Regelmässige Beschäftigung Jugendlicher gegen Entgelt als Schauspieler in einer Theateraufführung oder im Rahmen einer Filmproduktion, als Artist im Zirkus oder zu Werbezwecken (bspw. für Kinderspielzeug oder für Windeln).

Absatz 2

Absatz 2 sieht eine Meldepflicht für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung vor. Der Arbeitgeber muss der zuständigen kantonalen Behörde die Beschäftigung der unter 15-jährigen Person mindestens 14 Tage vor dem Einsatz melden. Ohne behördlichen Gegenbericht innert zehn Tagen gilt die Beschäftigung als zulässig. Zu beachten ist, dass grundsätzlich alle Beschäftigungen zu melden sind, bei denen im weitesten Sinn ein arbeitsvertragliches Verhältnis besteht, d.h. wenn die Jugendlichen für ihren Einsatz eine geldwerte

Art. 7

ArGV 5

Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

2. Abschnitt: Besondere Tätigkeiten

Art. 7 Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung

Gegenleistung erhalten; diese kann in Lohn, aber auch in Form von Naturalien wie Gratiseintritten oder Gutscheinen entrichtet werden. Nicht zu melden sind demgegenüber reine Freizeitaktivitäten auf unentgeltlicher und freiwilliger Basis (z.B. Mitmachen in einem Dorfverein oder in einem Laientheater).

Das Meldeformular kann auf der Homepage des SECO heruntergeladen werden:

www.seco.admin.ch -> Themen -> Arbeit -> Arbeitnehmerschutz -> Sonderschutz -> Jugendarbeitsschutz.

Die Meldepflicht ermöglicht den kantonalen Vollzugsbehörden die Kontrolle über die Beschäftigung von Jugendlichen in ihrem Kanton. Sie werden darüber in Kenntnis gesetzt, wo und wann Kinder bzw. Jugendliche beschäftigt werden. Falls sie Verdacht schöpfen, der Jugendarbeitsschutz werde missachtet, können sie mit dem Arbeitgeber und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des Betroffenen die Situation klären. Sie sorgen dafür, dass die Bestimmungen der Verordnung eingehalten werden und können gegebenenfalls die Beschäftigung untersagen.